

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Allgemeiner Ingenieurbau (General Civil Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München
und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg**

vom 03.08.2006

(in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 09.07.2012)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg sowie der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 01. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Masterstudienganges ist es, den Studierenden durch eine anwendungsorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage umfassende Kenntnisse im Ingenieurbau zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges sollen durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse dazu qualifiziert werden, selbständig und verantwortlich die weit gefächerten Aufgaben des Bauingenieurs in Gesellschaft und Umwelt zu lösen.
- (2) Den Masterstudiengang kennzeichnen sein modularer Aufbau und die bereits zu Studienbeginn erfolgende Differenzierung in die drei Studienschwerpunkte Tiefbau und Infrastruktur, Ingenieurbau sowie Stahlbau und Gestaltungstechnik. Ein großes Angebot an Wahlpflichtmodulen ermöglicht den Studierenden eine individuelle Vertiefung ihres jeweils gewählten Studienschwerpunktes. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation in einem sich anschließenden Promotionsverfahren sein.

§ 3

Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Allgemeiner Ingenieurbau sind:
 1. Der Nachweis des Abschlusses eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, abgeschlossenen Studiums des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Erststudium mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser absolviert haben, werden ohne weiteres Eignungsverfahren zum Masterstudium zugelassen; Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem anderen Prüfungsgesamtergebnis müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nachweisen,

oder

 2. der Nachweis des Abschlusses eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums einer verwandten Fachrichtung, z. B. Architektur, an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. In diesem Fall ist stets der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung zu erbringen.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und gleichwertiger anderer Abschlüsse entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission (§ 8) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

§ 4

Aufnahmeverfahren und Eignungsverfahren

- (1) Die Aufnahme des Masterstudiums ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich. Die Bewerbung zum Wintersemester ist schriftlich vom 2. Mai bis zum 15. Juni und zum Sommersemester vom 15. November bis zum 15. Januar eines Jahres mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München bzw. beim Studentenamt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg einzureichen.
- (2) Das Eignungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines bis zu 30-minütigen Aufnahmegesprächs, dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind der Nachweis guter Kenntnisse in den Kernfächern des Bauingenieurwesens und die Fähigkeit zur Lösung fachbezogener Ingenieuraufgaben. Das Aufnahmegespräch wird von zwei Professorinnen bzw. Professoren bewertet, von denen mindestens eine oder einer Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

- (3) Die Bestellung der Professorinnen und Professoren erfolgt durch die jeweilige Prüfungskommission (§ 8).
- (4) Über das Aufnahmegespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. Außerdem müssen die Themen des Gesprächs sowie die Bewertung ersichtlich sein. Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.
- (5) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens vier Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (6) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Masterstudium wird als Vollzeitstudium angeboten. Die Hochschulen können das Masterstudium in Teilzeitform anbieten, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit; die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt fünf theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. Einzelheiten regeln die Studienpläne.
- (2) Der Masterstudiengang gliedert sich ab dem ersten Studiensemester in die drei Studienschwerpunkte
 - Tiefbau und Infrastruktur (Hochschule Augsburg)
 - Ingenieurbau (Hochschule München) sowie
 - Stahlbau und Gestaltungstechnik (Hochschule München).

Bereits bei der Bewerbung um einen Studienplatz für den Masterstudiengang Allgemeiner Ingenieurbau muss die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber gegenüber dem Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München bzw. gegenüber dem Studentenamt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg verbindlich erklären, welchen Studienschwerpunkt sie bzw. er wählt.

- (3) Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. Die Prüfungskommission legt fest, welche Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang und jeder der drei Studienschwerpunkte bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Module und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Art und Dauer der Prüfungen, die Leistungsnachweise und die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule, als Projektmodule und als Wahlpflichtmodule geführt.
1. Die Pflichtmodule und das Projektmodul sind für alle Studierenden des jeweiligen Studienschwerpunktes des Masterstudienganges verbindlich.
 2. Aus den Wahlpflichtmodulen muss jede bzw. jeder Studierende nach Maßgabe des Studienplanes eine Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Darüber hinaus kann jede bzw. jeder Studierende Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg zusätzlich auswählen (Wahlmodule).
- (4) Wahlpflichtmodule können aus den Wahlpflichtkatalogen aller Schwerpunkte dieses Studienganges gewählt werden. Daneben kann die Prüfungskommission im Einzelfall auch Module aus anderen Fakultäten als Wahlpflichtmodule anerkennen. Das Einzelne regelt der Studienplan.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät für Bauingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden im gegenseitigen Einvernehmen jeweils einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird von den Fakultätsräten beider Fachhochschulen beschlossen und ist jeweils hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

- (2) Die Studienpläne enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Pflicht- und Projektmodul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist und sofern dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden des Masterstudienganges wählbaren Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist, und die Art der in den Wahlpflichtmodulen jeweils geforderten Leistungsnachweise,
 3. die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der Prüfungen und
 6. nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung, Form und Organisation der Projektarbeiten und der Masterarbeit.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 8

Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang Allgemeiner Ingenieurbau werden an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg jeweils eine Prüfungskommission gebildet, die aus je drei Professorinnen bzw. Professoren der Fakultäten für Bauingenieurwesen (Hochschule München) sowie Architektur und Bauingenieurwesen (Hochschule Augsburg) besteht.
- (2) Der jeweilige Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der örtlichen Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Prüfungskommissionen können Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird bei Vollzeitstudium frühestens im zweiten Semester und bei Teilzeitstudium frühestens im vierten Semester ausgegeben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit soll von einer Professorin bzw. einem Professor, die bzw. der Lehraufgaben im Masterstudiengang Allgemeiner Ingenieurbau wahrnimmt, vergeben werden.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die jeweilige Prüfungskommission die Abgabefrist im Einvernehmen mit der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller um maximal drei Monate verlängern. Bei Nichteinhalten der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 3.

§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

- (1) Alle Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des dritten Semesters (bei Vollzeitstudium) bzw. bis zum Ende des fünften Semesters (bei Teilzeitstudium) erstmals vollständig abgelegt sein.
- (2) Überschreitet eine Studierende bzw. ein Studierender aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, die in Absatz 1 genannten Fristen um mehr als ein Semester, gilt die Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern

1,0 und 1,3	=	sehr gut
1,7, 2,0 und 2,3	=	gut
2,7, 3,0 und 3,3	=	befriedigend
3,7 und 4,0	=	ausreichend und
5,0	=	nicht ausreichend.
- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module einschließlich der Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

- (4) Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 3 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 12

Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg ein gemeinsames Masterprüfungszeugnis, gemäß dem in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München enthaltenen Muster, ausgestellt.

§ 13

Akademischer Grad

- (1) Der Absolventin bzw. den Absolventen des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M. Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine gemeinsame Urkunde der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Augsburg, gemäß dem in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München enthaltenen Muster, ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Allgemeiner Ingenieurbau nach dem Wintersemester 2005/2006 aufnehmen.

Anlage:

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Allgemeiner Ingenieurbau (General Civil Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg

1. Studienschwerpunkt Ingenieurbau

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹⁾	3 SWS ¹⁾	4 ECTS- Kredit- punkte ¹⁾	5 Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	6 Prüfungsleistungen 2)		8 Notengewichtung zur Bil- dung der Modulendnote
					Art und Dauer (in Min.) ^{1) 2)}	Zulassungsvor- aussetzungen ^{1) 3)}	
Vertiefte Grundlagen							
801	Höhere Mathematik und numerische Methoden	4	5	SU,Ü	sP, 90-180	LN	
802	Umweltchemie	4	5	SU,Ü	sP, 90-150		
803	Informations- und Kommunikationstechnologien	4	4	SU,Ü	LN		
Ingenieurbau							
804	Bauwerkserhaltung	4	5	SU,Ü	sP, 90-150		
805	Ingenieurhochbau und Tragwerksentwurf	6	7	SU,Ü	sP, 90-240	LN	
806	Special Geotechnical Works (Spezialtiefbau)	4	5	SU,Ü	sP, 90-180	LN	
Soziale Kompetenz							
812	Soziale Kompetenz		4				
812.1	Fremdsprachen	2		SU,Ü	LN		0,5
812.2	Moderationstechnik und Mitarbeiterführung	2		SU,Ü	LN		0,5
Projektmodul							
813	Interdisziplinäre wissenschaftliche Projektarbeit	6	7	S	PA und Kol	TN	
Wahlpflichtmodule							
814	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule ⁵⁾	24	30	S,SU,Ü,Pr	LN	LN oder TN	
Masterarbeit							
820	Masterarbeit mit Masterseminar	4	18	S	MA		
	Summe Studium	64	90				

2. Studienschwerpunkt Stahlbau und Gestaltungstechnik

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module ¹⁾	SWS ¹⁾	ECTS-Kreditpunkte ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungleistungen 2)		Notengewichtung zur Bildung der Modulendnote
					Art und Dauer (in Min.) ¹⁾⁵⁾	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾³⁾	
Vertiefte Grundlagen							
831	Höhere Mathematik und numerische Methoden	4	5	SU,Ü	sP, 90-180	LN	
832	Baudynamik	4	5	SU,Ü	sP, 90-150	LN	
833	Informations- und Kommunikationstechnologien	4	4	SU,Ü	LN		
Stahlbau und Gestaltungstechnik							
834	Schweißtechnik, Metallurgie und Bruchmechanik	4	5	SU,Ü	sP, 90-150	LN	
835	Verbundbau	4	5	SU,Ü	sP, 90-150	LN	
836	Stahlhochbau, Brandschutz	4	6	SU,Ü	sP, 90-150	LN	
837	Stahlbrückenbau	4	6	SU,Ü	SP, 90-150	LN	
838	Kranbau und Betriebsfestigkeit	4	5	SU,Ü	sP, 90-150	LN	
839	Fassadenbau und Glasbau	4	5	SU,Ü	sP, 90-150	LN	
840	Fertigung, Montage, Kalkulation	4	5	SU,Ü	sP, 90-150	LN	
Soziale Kompetenz							
842	Soziale Kompetenz		4				
842.1	Fremdsprachen	2		SU,Ü	LN		0,5
842.2	Moderationstechnik und Mitarbeiterführung	2		SU,Ü	LN		0,5
Projektmodul							
843	Interdisziplinäre wissenschaftliche Projektarbeit	6	7	S	PA und Kol	TN	
Wahlpflichtmodule							
844	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule ⁵⁾	8	10	SU,Ü,Pr	LN	LN oder TN	
Masterarbeit							
850	Masterarbeit mit Masterseminar	4	18	S	MA		
	Summe Studium	62	90				

3. Studienschwerpunkt Tiefbau und Infrastruktur

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹⁾	3 SWS ¹⁾	4 ECTS- Kredit- punkte ¹⁾	5 Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	6		7 Zulassungsvor- aussetzungen ^{1) 3)}	8 Notengewichtung zur Bildung der Modulendnote ²⁾
					Prüfungsleistungen 2)			
					Art und Dauer (in Min.) ^{1) 2)}			
Vertiefte Grundlagen								
861	Bauabwicklung/Betrieb		6					
861.1	Baubetrieb und Kostenleistungsrechnung	3		SU, Ü, S	sP, 60-150			0,667
861.2	Projektmanagement	2		SU, Ü, S	LN			0,333
862	Baustatik und FEM	4	5	SU, Ü, S	sP, 60-150	LN		
863	Informations- und Kommunikationstechnologien	4	4	SU, Ü, S	LN			
Tiefbau und Infrastruktur								
864	Tragwerke	5	6	SU, Ü, S	sP, 90-180			
865	Geotechnik	4	5	SU, Ü, S	sP, 60-150			
866	Verkehrswegebau	4	5	SU, Ü, S, Pr	sP, 60-150	LN		
867	Siedlungswasserwirtschaft	4	5	SU, Ü, S	sP, 60-150			
Soziale Kompetenz								
872	Soziale Kompetenz		4					
872.1	Fremdsprachen	2		SU, Ü, S	LN			0,5
872.2	Moderationstechnik und Mitarbeiterführung	2		SU, Ü, S, WS	LN			0,5
Projektmodul								
875	Interdisziplinäre wissenschaftliche Projektarbeit	10	12	Pro	PA			
Wahlpflichtmodule								
876	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule ⁶⁾	16	20	S, SU, Ü, Pr	LN			
Masterarbeit								
880	Masterarbeit mit Masterseminar	4	18	S	MA	TN		
	Summe Studium	64	90					

4. Englische Modulbezeichnungen

1	2	3
Lfd. Nr.	Module	
	Deutsch	Englisch
Vertiefte Grundlagen/Advanced Fundamentals		
801, 831	Höhere Mathematik und numerische Methoden	Advanced Mathematics and Numerical Methods
802	Chemie	Chemistry
803, 833, 863	Informations- und Kommunikationstechnologien	Information and Communication Technologies
832	Baudynamik	Structural Dynamics
834	Finite Elemente	Finite Elements
Ingenieurbau/Structural Engineering		
804	Bauwerkserhaltung	Building Maintenance
805	Ingenieurhochbau und Tragwerksentwurf	Building Construction and Design of Structures
806	Spezialtiefbau	Special Geotechnical Works
Stahlbau und Gestaltungstechnik		
834	Schweißtechnik, Metallurgie und Bruchmechanik	Welding Technology, Metallurgy and Fracture Mechanics
835	Verbundbau	Composite Structures
836	Stahlhochbau, Brandschutz	Steel Building Construction
837	Stahlbrückenbau	Steel Bridge Construction
838	Kranbau und Betriebsfestigkeit	Crane Construction and Fatigue Strength
839	Fassadenbau und Glasbau	Facade and Glass Engineering
840	Fertigung, Montage, Kalkulation	Fabrication, Assembly and Calculation
Soziale Kompetenz/Social Competences		
812	Soziale Kompetenz	
812.1, 842.1, 872.1	Fremdsprachen	Foreign Languages
812.2, 842.2, 872.2	Moderationstechnik und Mitarbeiterführung	Moderation Techniques and Team-Leading
Projektmodul/Project Study		
813, 843, 875	Interdisziplinäre wissenschaftliche Projektarbeit	Interdisciplinary Scientific Study Project
Wahlpflichtmodule/Mandatory Electives		
814, 844, 876	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	Mandatory Technical Electives
Masterarbeit/Master Thesis		
820, 850, 880	Masterarbeit mit Masterseminar	Master Thesis

Anmerkungen:

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im jeweiligen Studienplan festgelegt.
- 2) Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- 3) Die Erteilung des Prädikats *„mit Erfolg abgelegt“ (m.E.a.)* auf jeden Leistungsnachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Prüfung.
- 4) Im Studienschwerpunkt Ingenieurbau müssen fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten gewählt werden. Werden Lehrveranstaltungen als Seminare durchgeführt, kann im Studienplan Anwesenheitspflicht gefordert werden. In diesem Fall führt die Nichtteilnahme am Seminar zur Nichtzulassung bei der Prüfung.
- 5) Im Studienschwerpunkt Stahlbau und Gestaltungstechnik müssen fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten gewählt werden. Werden Lehrveranstaltungen als Seminare durchgeführt, kann im Studienplan Anwesenheitspflicht gefordert werden. In diesem Fall führt die Nichtteilnahme am Seminar zur Nichtzulassung bei der Prüfung.
- 6) Im Studienschwerpunkt Tiefbau und Infrastruktur müssen fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Kreditpunkten gewählt werden. Werden Lehrveranstaltungen als Seminare durchgeführt, kann im Studienplan Anwesenheitspflicht gefordert werden. In diesem Fall führt die Nichtteilnahme am Seminar zur Nichtzulassung bei der Prüfung.

Abkürzungen:

ECTS	=	European Credit Transfer and Accumulation System
Kol	=	Kolloquium
LN	=	Leistungsnachweis
MA	=	Masterarbeit
MEN	=	Modulendnote
PA	=	Projektarbeit
Pr	=	Praktikum
Proj	=	Projektstudium

S	=	Seminar
sP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
WS	=	Workshop